

Satzung

Tischfußballverein Piranhas Bochum 2011 e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tischfußballverein Piranhas Bochum 2011“ (TFVPB).
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Er hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
- 2.3 Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Bochum offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, wird der TFVPB ein vom DTFB und NWTFV unterstütztes Tischfußball-Landesleistungszentrum in Bochum leiten.
- 2.4 Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports.
- 2.5 Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.6 Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Der TFVPB wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
- 3.2 Der TFVPB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
- 3.3 Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt beim Nordrhein-Westfälischen Tischfußball Verband (NWTFV).
- 3.4 Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Unterrichtung der Öffentlichkeit und
 - b) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Regelmäßigem Training, die Teilnahme an Großturnieren und vom NWTFV und DTFB organisierten Ligaspielen.
- 4.2 Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Von dieser Regelung ausgenommen sind Fahrtkostenerstattungen für Fahrten, welche ausschließlich dem Vereinsinteresse dienen und vom Vorstand im Vorfeld mit einfacher Mehrheit bewilligt wurden (Fahrtkostenerstattungen gemäß Reisekostengesetz der Bundesrepublik Deutschland) sowie die Erstattung nachgewiesener Auslagen.
- 4.5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereines erfolgt keine Rückerstattung von eingebrachten Vermögenswerten.
- 4.6 Eine grundsätzliche Änderung des Zweckes und der Aufgabe des Vereins kann nur im Rahmen der unter Punkt 2 erwähnten Zwecke erfolgen.
- 4.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ist ein Antragsteller noch nicht volljährig, ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen und die Mitgliederversammlung über sein Anliegen endgültig entscheiden lassen.
- 5.3 Der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern wird ein monatlicher/jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- 7.2 Alle Beiträge, die von Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind pünktlich zu entrichten.
- 7.3 Arten der Beiträge sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der
- a) Gebührenordnung
 - b) Hausordnung festgelegt.
- 7.4 Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 2 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- 7.5 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig.
- 7.6 Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft endet durch:
- a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitgliedes
- 8.2 Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Hierbei muss eine zweimonatige Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende eingehalten werden.
- 8.3 Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge länger als zwei Monate im Rückstand ist;
 - b) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines;
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

- 8.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist schriftlich zu begründen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- 8.5 Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

- 8.6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Forderungen.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand gehören an:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
- 10.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird nach außen vertreten durch jedes einzelne Vorstandsmitglied.
- 10.3 Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter Punkt 10.1 untereinander nicht in Personalunion geführt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Es können nur anwesende Personen gewählt werden. – Ausgenommen davon sind amtierende nicht anwesende Vorstandsmitglieder, die Ihre Wiederwahl im Vorfeld schriftlich dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung mitgeteilt haben.
- 10.5 Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 10.6 Der Vorstand benennt jährlich für die Versammlungen der Organe einen Schriftführer.
- 10.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschaffungen von Materialien die zum Betrieb des Vereinsheimes nötig sind.
- Dazu zählen: Kühlschrank, Computer und Zubehör, Getränke und Süßwaren, Reinigungsmaterial, Tischfußballzubehör sowie Materialien, welche einen Wert von 1.500 Euro nicht überschreiten). Diese Anschaffungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
- 10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- 10.9 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.
- 10.10 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 10.11 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister (einschließlich der Anmeldungen bei Änderungen des Vorstands oder der Satzung)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins, die laut Gebührenordnung an der Versammlung teilnehmen dürfen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über Aufnahme neuer und Ausschluss alter Mitglieder in Berufungsfällen
 - g) Auflösung und Zweckänderungen des Vereins.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 11.4 Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden übergeben werden.
- 11.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- 11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 12.2 Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Amtsperiode, kann der Vorstand ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Im Verein werden einzelne Abteilungen zur Wahrnehmung der jeweiligen Interessen gebildet. Der Vorstand benennt die jeweiligen Abteilungsleiter.
- 13.2 Diese sind insbesondere:
- a) Sportwart
 - b) Turnierleiter

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 14.1 Sämtliche Mitglieder der Organe des TFVPB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten werden wie in Punkt 4.3 verrechnet.
- 14.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- 15.1 Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
- 15.2 Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 15.3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 16 Satzungsänderung

- 16.1 Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Zweckvermögen

- 17.1 Zur Erreichung der unter Punkt 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 18 Ordnungen

- 18.1 Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 18.2 Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 18.3 Der Verein hat folgende Ordnungen:
- a) Gebührenordnung
 - b) Hausordnung

§ 19 Auflösung und Zweckänderung des Vereines

- 19.1 Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereines müssen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 19.2 Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VIA Ruhr - Verein für integrative Arbeit e.V. in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Datenschutzerklärung

21.1 Allgemein

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

21.2 Beitritt

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Telefonnummern und seine E-Mail-Adresse auf. Bei Minderjährigen wird zusätzlich der Name eines gesetzlichen Vertreters gespeichert. In Gruppentarifen werden außerdem die Namen der Personen aufgenommen, die im entsprechendem Tarif mit abgedeckt sind. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und dem des Kassenwerts gespeichert.

21.3 Weitergabe an Dritte

Einige Spieler nehmen am Ligabetrieb und an Turnieren der Dachverbände des Vereins teil. Aufgrund Ihres Mitwirkens ist der Verein verpflichtet personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum und Spielernummern) und Fotos (für die Homepage des Dachverbandes) der betroffenen Spieler an die entsprechenden Dachverbände elektronisch zu übermitteln. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mannschaftskapitäne) müssen zusätzlich Kontaktinformationen (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) übermittelt werden. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.

21.4 Weitergabe an Vereinsmitglieder

Der Vereinsvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Internet bekannt. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

21.5 Zweckbetrieb

Der Vorstand veröffentlicht im Interesse seiner Mitglieder Versammlungs- und Gesprächsprotokolle auf der eigenen Internetseite. Bei z.B. Anwesenheitslisten können Namen von Vereinsmitgliedern in den Protokollen auftauchen.

21.6 Übernahme von Ämtern

Übernimmt ein Mitglied ein Amt im Verein, bei dem es Rechnungen bezahlt und diese privat auslegt, werden zur Vereinfachung der Rücküberweisung die Bankdaten des Mitglieds im EDV-System des Kassenswarts hinterlegt.

21.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie nationale und internationale Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der eigenen Internetseite oder der Seite eines Dachverbandes veröffentlicht.

21.8 Widerspruchsrecht

Das einzelne Mitglied kann jederzeit den Absätzen (3), (4), (5), (6) und (7) widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Widerspruch gegen Absatz (3) kann den Entzug der besonderen Aufgaben oder den Ausschluss vom Ligabetrieb und Turnierveranstaltungen der Dachverbände nach sich ziehen. Widerspricht das Mitglied dem Absatz (4) unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Turnierergebnissen. Die Weitergabe an Vereinsmitglieder kann durch den Widerspruch nicht unterbunden werden, wenn sie unerlässlich für die Ausübung der Funktion des Vereinsmitglieds ist. Beim Widerspruch gegen Absatz (5) kann das Mitglied lediglich die Unkenntlichmachung oder Schwärzung des eigenen Namens fordern. Im Falle des Widerspruches gegen Absatz (7) unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Organisationen von dem Widerspruch des Mitglieds.

21.9 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied hat Anspruch auf Auskunft über die eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Anfrage auf Auskunft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und wird auch vom Vorstand schriftlich beantwortet. Anfragen zu personenbezogene Daten, die bei einem Dachverband oder einer anderen Organisation gespeichert sind, können vom Verein nicht beantwortet werden und müssen direkt an die entsprechende Organisation gerichtet werden.

21.10 Austritt

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden Adresse, Geburtsdatum, sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse aus der elektronischen Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Darunter fallen Name, Informationen zu Beitragszahlungen und der ausgefüllte Mitgliedsantrag in Papierform.